

EGS-OPTIK GmbH Wolnzach, eine Einkaufsgemeinschaft des Optikgewerbes, (nachfolgend „EGS-OPTIK“ genannt), vertreibt optische Gläser, rezeptgeschliffene Brillengläser, Brillenfassungen & Kontaktlinsen (nachstehend „optische Ware“ genannt) an Mitglieder. EGS-OPTIK betreibt keine eigene Rezeptschleiferei und hat keine optischen Waren auf Lager vorrätig. Eine Lieferung erfolgt zu nachstehenden Bedingungen:

### § 1 Vertragsabschluss

1. Durch Erstellung des Lieferscheins, durch den jeweiligen zentralregulierenden Hersteller, über die vom Mitglied im Namen und für Rechnung der EGS-Optik bestellten optischen Waren, kommt ein Einzelvertrag zwischen EGS-OPTIK und dem Mitglied zustande. Die durch EGS-OPTIK gestellte Rechnung gilt als Bestätigung hierfür.
2. Es gelten die in den aktuellen Preislisten der jeweiligen Hersteller aufgeführten Preise abzüglich der Sondereinkaufskonditionen gemäß der Einkaufsvereinbarung bzw. der gültigen EGS-OPTIK Konditionsliste zzgl. der jeweiligen ges. MwSt., Transportkosten sowie evtl. anfallender Kosten für den Export, wie Zölle, Steuern etc.

### § 2 Lieferbedingungen

1. Das Mitglied erhält vom jeweiligen Hersteller einen Lieferschein mit Angabe des Lieferdatums. Als Lieferfrist ist von der jeweils üblichen Lieferfrist, des jeweiligen Hersteller auszugehen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Dieser Lieferschein gilt als Anlage zur Rechnung, die das Mitglied bei zentral regulierten Lieferanten von EGS-Optik erhält.
2. EGS-OPTIK ist berechtigt, Teillieferungen innerhalb der ggf. angegebenen Lieferfristen durch den Hersteller vornehmen zu lassen, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde oder dies dem Mitglied nicht zugemutet werden kann.
3. EGS-OPTIK ist im Falle höherer Gewalt, die die Lieferung trotz Beachtung aller zumutbarer Sorgfalt wesentlich erschwert oder unmöglich macht, insbesondere Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Gewaltanwendung Dritter gegen Personen und Sachen, hoheitliche Eingriffe, Streik/Arbeitskämpfe (auch bei Dritten), Feuer, Rohmaterial- bzw. Energiemangel sowie nicht zu vertretene Folgen von Betriebsstörungen, berechtigt, mit entsprechender Verzögerung zu liefern. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Ereignisse und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von EGS-OPTIK zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Dasselbe gilt, sofern die vorstehend aufgeführten Leistungshindernisse vor Bestellung vorhanden, aber dem Hersteller bzw. EGS-OPTIK unbekannt waren.
4. EGS-OPTIK bevollmächtigt hiermit das Mitglied, Bestellungen und Reklamationen bei den zentral regulierenden Lieferanten im Namen und für Rechnung von EGS-OPTIK zu tätigen.

### § 3 Abrechnung

1. EGS-OPTIK rechnet sämtliche Bestellungen eines Monats in der Regel bis spätestens zum 15. des Folgemonats ab. Auf der Abrechnung sind die einzelnen Bestellungen und ggf. Gutschriften darzustellen. Die Zahlung ist an EGS-OPTIK zu leisten. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang bei EGS-OPTIK maßgeblich.
2. Alle Zahlungen haben durch Lastschriftinzug im Abbuchungsverfahren zu erfolgen. Die Erfüllung der Zahlungspflicht tritt erst an dem Tag ein, an dem EGS-OPTIK über die Zahlung uneingeschränkt verfügen kann.
3. Das Mitglied kommt mit Ablauf des 15. des auf das Rechnungsdatum folgenden Monats in Verzug. In diesem Fall ist EGS-OPTIK berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7 % p.a. über dem Basiszinsatz zu fordern. EGS-OPTIK behält sich ausdrücklich die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vor, solange nicht das Mitglied einen niedrigeren Verzugschaden belegt. Eine Gegenforderung kann vom Mitglied nur dann aufgerechnet werden, wenn diese von EGS-OPTIK unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. EGS-Optik ist berechtigt alle Lieferungen durch einen Kreditversicherer abzuschließen. Kommt ein Mitglied in Zahlungsverzug, so ist EGS-OPTIK evtl. durch den Kreditversicherer verpflichtet dies dem Kreditversicherer und den Lieferanten zu melden. Im Normalfall wird darauf hin der Kreditversicherer dies in seiner Datenbank vermerken und ggf. das Mitglied anders als bislang einstufen. Die

Lieferanten können aufgrund der Meldung eine „Liefersperre“ vornehmen. Sollte der Kreditversicherer das Mitglied aufgrund seiner Erfahrungen nicht mehr absichern, so ist eine weitere Lieferung nur dann möglich, wenn eine entsprechende Bankbürgschaft vom Mitglied vorgelegt wird. Werden Sonderkonditionen eines Herstellers auf Basis der Erstmittteilung des zu erwartenden Jahresumsatzes gewährt und entsprechen die zunächst den Sonderkonditionen zugrunde gelegten Umsatzzahlen nicht dem tatsächlich erreichten Umsatz, so sind die gewährten Über- oder Unterschreitungen von der begünstigten Partei in der Jahresabrechnung auszugleichen.

### § 4 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt Eigentum von EGS-Optik bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den zentral regulierenden Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für den Hersteller. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Herstellers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum von EGS-OPTIK an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Hersteller übergeht. EGS-OPTIK und das Mitglied verwahren das (Mit-)Eigentum des Herstellers unentgeltlich. Ware, an dem dem Hersteller (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Das Mitglied ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange das Mitglied nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübertragungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt das Mitglied bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an EGS-Optik ab. Das Mitglied ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, ist dem Mitglied klar, dass die Vorbehaltsware Eigentum vom jeweiligen zentral regulierenden Hersteller ist. Das Mitglied wird diesen und EGS-Optik unverzüglich benachrichtigen, damit der Hersteller seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

### § 5 Gefahrübergang

Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der optischen Ware geht auf das Mitglied über, sobald die optische Ware an das den Transport ausführende Unternehmen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Herstellers verlassen hat.

### § 6 Mängelhaftung

Es findet die gesetzliche Mängelhaftungsfrist Anwendung. Sie beginnt mit dem Tage der Auslieferung der jeweiligen optischen Ware an das Mitglied.

Das Mitglied ist verpflichtet, bei Anlieferung der optischen Ware, diese unverzüglich auf Fehler zu untersuchen. Bei Unterlassen der Prüfungspflicht gilt die optische Ware als mängelfrei. Wird ein Mangel festgestellt, ist dieser unverzüglich fommündlich, schriftlich oder digital dem jeweiligen EGS-Optik Mitarbeiter beim Hersteller mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind dem jeweiligen EGS-Optik Mitarbeiter beim Hersteller unverzüglich nach Entdeckung in gleicher Weise mitzuteilen.

EGS-OPTIK ist bei mangelhafter Lieferung oder Leistung des Einzelauftrages nach ihrer Wahl zuerst zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch der optischen Ware berechtigt. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, hat das Mitglied Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Auftrages. EGS-OPTIK überträgt das Entscheidungsrecht hierfür an den jeweiligen Hersteller. Mängel, die auf unsachgemäßer Behandlung oder Verschleiß zurückzuführen sind, sind von der Mängelhaftung ausgeschlossen.

### § 7 Haftung

EGS-OPTIK haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern das Mitglied Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von EGS-OPTIK beruhen. Soweit EGS-OPTIK keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

EGS-OPTIK haftet darüber hinaus nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern EGS-OPTIK schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

### § 8 Pflichten des Mitgliedes

Während der Mitgliedschaft in der EGS-OPTIK ist eine Doppelmitgliedschaft des Mitglieds in einer anderen Einkaufsgemeinschaft ausgeschlossen. Das Mitglied beauftragt die EGS-OPTIK, ihn als Mitglied bei den Lieferanten zu melden. Dies gilt auch für evtl. Zweigstellen des Mitglieds.

### § 9 Vertragslaufzeit

Die Vereinbarung beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung. Die Vertragslaufzeit ist identisch mit der Laufzeit des Antrages auf Mitgliedschaft.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel die Verweigerung bzw. Kündigung des Lastschriftinzugs. EGS-OPTIK ist in diesen Fällen berechtigt, alle oder einzelne Mitgliedschaftsrechte bis zur Wiedereinräumung des Rechts auf Lastschriftinzugs und der vollständigen Zahlung der ausstehenden Vergütungen ruhen zu lassen.

Im Falle der Beendigung der Vereinbarung bleibt der § 3 zur abschließenden Abrechnung und Auszahlung der Über- und Unterschreitungen der Sonderkonditionen gültig.

### § 10 Internet Auftritt für Premium Mitglieder

Die EGS-OPTIK oder ein Partnerunternehmen der EGS-OPTIK stellt auf Wunsch dem PREMIUM Mitglied während seiner Mitgliedschaft einen Internet Auftritt zur Verfügung. Hierzu wird die EGS-OPTIK oder ein Partnerunternehmen eine möglichst eindeutige Web Adresse, beantragen und auf Ihren Namen oder den Namen des Partnerunternehmens bei der Denic eintragen lassen. Die Gestaltung und Pflege der Internet Präsenz obliegt alleine der EGS-OPTIK. Individuelle Texte und Bilder können auf der Startseite & in den Bereichen „Kontakt“ & „Wir über uns“ des Internet Auftritts bereit gestellt werden. In diesen Bereichen ist alleine das Mitglied für die rechtlich, einwandfreien Aussagen verantwortlich und entbindet hiermit die EGS-OPTIK und das ausführende Partnerunternehmen von evtl. Ansprüchen Dritter.

### § 11 Schlussbestimmungen

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsvereinbarungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von EGS-OPTIK erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn EGS-OPTIK ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Wenn eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie nationalen Regelungen, die auf nationales Recht anderer Staaten verweisen. Der ausschließliche Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, beim zuständigen Gericht am Sitz von EGS-OPTIK. (AGB Stand: 30.4.2009)